



## Schutzvereinbarungen

Für Mitarbeiter/innen im TSV-Mühlhofen 08 eV, die in ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kontakt kommen können, zur Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Schutzvereinbarungen dienen generell dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht, als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. Folgende Schutzvereinbarungen innerhalb des TSV-Mühlhofen sind für alle Mitarbeiter/innen eingeführt worden und müssen Beachtung finden:

### Wichtig: Prinzipiell gilt Transparenz im Handeln:

Wird von einer der folgenden Schutzvereinbarungen abgewichen (aus wohlüberlegten Gründen), ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin oder Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Alle Seiten müssen mit dem sinnvollen und nötigen Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung einverstanden sein.

- **keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit:** bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein/e Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e weitere/r Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte)
- **keine Privatgeschenke an Kinder:** auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/in keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer/in abgesprochen sind. (Kinder sollen nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht werden, um die Aufdeckung einer eventuellen Tat zu verhindern).
- **Kein Duschen mit Kindern und Jugendlichen:** Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen.
- **Übernachten:** wenn es die Umstände zulassen, Übernachten Trainer/innen nicht in einem Zimmer mit Kindern und Jugendlichen. Bei Sportveranstaltungen ist dies oft nicht möglich (Übernachten in Sporthallen o. ä.) Dann muss dies bekannt sein und es darf nicht ein/e Trainer/in mit einem Kind/Jugendlichen alleine im selben Raum übernachten (s. o. „Sechs-Augen-Prinzip“)



- **Freizeitaktivitäten im Privatbereich des Trainers/Trainerin:** dies ist im Rahmen von Teambuildingmaßnahmen möglich. Aber auch hier gilt das „Sechs-Augen-Prinzip“ und „Prinzip der offenen Tür“
- **Anklopfen:** vor Betreten der Umkleidekabinen haben Trainer/innen, aber auch Eltern, anzuklopfen
- **Keine Geheimnisse:** Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- **Körperliche Kontakte** zu den Kindern und Jugendlichen (im Training, Hilfestellung, oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

-----  
Name und Vorname des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

-----  
Ort/Datum

-----  
Unterschrift